

RS OGH 2019/10/24 4Ob188/19d, 9Ob79/19m, 9Ob75/19y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.2019

Norm

ABGB §366

GBG §62

Rechtssatz

Die Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Titels hindert den Übergang des Eigentums an der Liegenschaft trotz der bucherlichen Eintragung. In einem solchen Fall ist der Käufer somit nicht Eigentümer der Liegenschaft. Darüber hinaus ist die Einverleibung im Grundbuch mit einem materiellen Fehler behaftet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 188/19d

Entscheidungstext OGH 24.10.2019 4 Ob 188/19d

Beisatz: Der beklagte Verkäufer kann daher jedenfalls im Streit inter partes die Unwirksamkeit des Titels für die Eigentumsübertragung und somit das fehlende Eigentum des Räumungsklägers trotz erfolgter Einverleibung auch durch Einrede geltend machen. (T1)

- 9 Ob 79/19m

Entscheidungstext OGH 28.11.2019 9 Ob 79/19m

Beis wie T1

- 9 Ob 75/19y

Entscheidungstext OGH 28.11.2019 9 Ob 75/19y

Beis wie T1; Anm: Der Entscheidung 4 Ob 188/19d folgend. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132902

Im RIS seit

17.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at